

# NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 6. Sitzung des Gemeinderates (konstituierende Gemeinderatssitzung)

**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 05.05.2020

**Sitzungsbeginn/ende:** 19:00 Uhr/20:50 Uhr

**Ort, Raum:** im Sitzungssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

**Vorsitzender:**

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

**Gemeinderatsmitglieder:**

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wöfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

**Verwaltung:**

Dietrich, Doris	Schrifführerin	
-----------------	----------------	--

Meißner, Alexander	Amtsleiter	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Abwesend:

**Gemeinderatsmitglieder:**

Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
-----------------	----------------------	--

## **TAGESORDNUNG**

- 1** Begrüßung der Gemeinderatsmitglieder
- 2** Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 3** Bekanntgabe der Fraktionen, deren Fraktionssprecher und Stellvertreter
- 4** Erlass einer Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5** Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eichenau
- 6** Entschädigungsregelung für die Vertreter des Ersten Bürgermeisters
- 7** Wahl der/des 2. Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- 8** Wahl der/des 3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- 9** Vereidigung der/des 2. und 3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters
- 10** Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionssprecher
- 11** Bestimmung einer/eines Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss
- 12** Besetzung der Referate
- 13** Bestimmung von Gemeindevertretern für Zweckverbände und andere Institutionen
- 14** Beschluss über die Einrichtung einer Ortsentwicklungskommission
- 15** Benennung der Mitglieder der Ortsentwicklungskommission und deren Stellvertreter durch die Gemeinderatsfraktionen
- 16** Verschiedenes

**Top 1 Begrüßung der Gemeinderatsmitglieder**

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2020 – 2026. Insgesamt 9 Gemeinderatsmitglieder wurden neu in den Gemeinderat gewählt, von denen heute jedoch nur 8 anwesend sind. GR Markus Brüstle kann aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen.

Am 28.04.2020 sind 9 ausscheidende Mitglieder aus dem Gemeinderat verabschiedet worden, nun stehen 9 neue Gemeinderatsmitglieder in der insgesamt 11. Legislaturperiode in Eichenau in der Verantwortung. Sie sind damit Teil des obersten Verwaltungsorgans der Gemeinde, dem Gemeinderat. Dieser legt in seiner konstituierenden Sitzung den Rahmen fest, in dessen er arbeiten will. Zwei Besprechungen gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden haben den Weg für die heutige Sitzung mit vorbereitet, mindestens zwei weitere Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden haben darüber hinaus stattgefunden. Für die laufende Legislaturperiode 2020 – 2026 stehen große Ziele bevor, um allen Menschen in Eichenau von der Kinderbetreuung bis hin zur Seniorenbetreuung Chancen zu bieten. Bis 2025 sind Nachmittagsangebote für alle Schulkinder umzusetzen. Die Schulbauerweiterung der Starzelbachschule ist ein erster Schritt hierzu, für die Josef-Dering-Grundschule stehen die Überlegungen noch am Anfang.

In der Ortsentwicklung steht die Verdichtung im Ortskern und die Überbauung des Park-and-Ride-Platzes Süd an, ebenso wie die über allen schwebende Hochwasserfreilegung, die erst Mitte dieses Jahres wirklich absehbar wird. Nur dann werden weiter steigende Grundstücks- und Wohnungspreise steuerbar werden, sonst können junge Familien sich in Eichenau kaum noch ansiedeln. Bis 2026 ist es das selbstgesteckte langjährige Ziel der Fertigstellung energetischer Sanierung umzusetzen, bis 2023 die Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden. Aber auch im Bereich freiwilliger Leistungen sind die Ertüchtigung der Halle an der Budrio Allee und der Neubau des Hauses 37 in der Planung. Die Einzelhandelsstruktur aufrecht zu erhalten und das Gewerbegebiet Nord sowie Erweiterung im Süden, die erstmals jetzt möglich scheinen, sind im Rahmen der Wirtschaftsförderung weiter zu betreuen, um zukünftig auch weitere Einnahmen generieren zu können. Darüber hinaus stehen viele kleine Themen auf der Tagesordnung. Das alles steht jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Trotz der bisherigen Steuereinbrüche sind Gewerbesteuererinnahmen von 2,3 Mio Euro zu erwarten, die Einkommensteueranteile für das I. Quartal belaufen sich auf 2,75 Mio Euro. Danach sind bislang steuerliche Mindereinnahmen von 0,5 Mio Euro zu erwarten.

Die vor allem für neue Gemeinderatsmitglieder geplante Informationseinführung mit der Bayerischen Verwaltungsakademie muss pandemiebedingt leider entfallen. An ihre Stelle werden schriftliche Ausarbeitungen treten, die in den kommenden Wochen übersandt werden können. Möglicherweise schließen sich daran noch Präsenzveranstaltungen an.

Erster Bürgermeister Peter Münster wünscht allen ein gutes Gelingen und eine gute Zusammenarbeit in der laufenden Legislaturperiode.

**Top 2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**

**Vortrag:**

Vor der Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind neue Gemeinderatsmitglieder über nachstehende Vorschriften durch Einlage der Gesetzestexte in die persönlichen Mappen informiert und auf die Einhaltung belehrt worden:

- Art. 20 GO - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 48 GO - Teilnahmepflicht, Ordnungsgeld gegen Säumige
- Art. 49 GO - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 50 GO - Einschränkung des Vertretungsrechts
- Art. 56a GO - Geheimhaltung

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid der Gemeinderatsmitglieder nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO). Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Danach haben folgende Gemeinderatsmitglieder den Eid abzulegen:

Bilgic Yasemin, Brüstle Markus, Böhlau Elisabeth, Fiebig jun. Wolfgang, Hausberger Markus, Dr. Perras Stefan, Münster Hannelore, Schulz Tina, Wendling Markus.

Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihre Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Wertanschauungsgemeinschaft entsprechend gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

**Beratung:**

Da GR Markus Brüstle nicht anwesend ist, wird die Vereidigung in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder legten den Eid ab:

Wolfgang Fiebig, Dr. Stefan Perras, Hannelore Münster, Markus Wendling, Elisabeth Böhlau

Folgende Gemeinderatsmitglieder legten das Gelöbnis ab:

Yasemin Bilgic, Markus Hausberger, Tina Schulz

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen:  
 Nein-Stimmen:



Anwesende: 24  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

<b>Top 4 Erlass einer Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b>
---

**Vortrag:**

Bayern hat der Gemeinderat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu beschließen.

Die Beschlussfassung über die Satzung enthält auch gleichzeitig die Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister. Ein gesonderter Beschluss hierüber ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Wahl eines weiteren Bürgermeisters ist Pflicht. Im Rahmen seiner Organisationshoheit kann der Gemeinderat einen zweiten weiteren „3.“ Bürgermeister wählen.

Im Zusammenhang mit der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder darf auf die beigefügte Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 28.12.2012, Az.: 34-S 2337-007-46 790/12, FMBl 1/2013, aufmerksam gemacht werden.

**Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung (gelbe Markierungen).

**Beschluss:**

Der Satzungsentwurf vom 25.03.2020 über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird als Satzung beschlossen. Der Satzungsentwurf vom 25.03.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen: 24  
Nein-Stimmen: 0

<b>Top 5      Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eichenau</b>
---

**Vortrag:**

Nach Art. 45 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gibt sich jeder Gemeinderat einer Geschäftsordnung. Der Erlass einer Geschäftsordnung ist demnach gesetzliche Pflicht eines jeden Gemeinderates.

Für den Erlass der Geschäftsordnung reicht ein mit einfacher Mehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss aus. Soweit aber die Gemeindeordnung besondere Mehrheiten vorschreibt, muss eine entsprechende Geschäftsordnungsbestimmung auch mit dieser gesetzlich verlangten Mehrheit beschlossen werden.

Um eine Geschäftsordnung zu erlassen, bieten sich für den neuen Gemeinderat grundsätzlich folgende drei Wege an:

- a)  
er beschließt eine komplett neue Geschäftsordnung (welche jedoch auf der alten aufbauen kann);
- b)  
er übernimmt durch Beschluss die alte Geschäftsordnung als seine nunmehr eigene neue;
- c)  
er übernimmt die alte, eigentlich außer Kraft getretene Geschäftsordnung als seine neue durch konkludentes Handeln (stillschweigend)! Dieser strittigen und nicht empfehlenswerten Verfahrensweise hat sich auch das Bayer. Staatsministerium des Inneren nicht angeschlossen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher von einer Verfahrensweise nach Buchs. c) abgeraten.

Der Inhalt des Geschäftsordnungsentwurfes beruht fast in seiner Mehrheit auf der bisher geltenden Geschäftsordnung. Änderungen sind gelb markiert bzw. in der Farbe Schwarz gestrichen. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass sich auch der Inhalt verändert hat. Häufig erfolgten die Änderungen aus "Konformitätsgründen" im Hinblick auf die Mustergeschäftsordnung.

Der Entwurf ist über die Fraktionsvorsitzenden in den Fraktionen vorbesprochen und inhaltlich abgestimmt.

**Beratung:**

Nachstehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen zum vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung wurden zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen:

**Zu § 3 Abs. 6 (Referate):**

„Referate für

- Bau
- Planung
- Beteiligungen
- Feuerwehr und technische Sicherheit
- Finanzen

- Familie und Kinderbetreuung
- Zusammenleben und Gleichstellung
- Gewerbe
- Digitalisierung und IT
- Jugend
- Kultur
- Liegenschaften, energetische Sanierung
- Migration und Integration
- Personal
- Schulen
- Senioren/Seniorinnen
- Soziales, Menschen mit Behinderungen
- Sport
- Städtepartnerschaften
- Mobilität
- Umwelt
- Energie

GR Rike Schiele beantragt, das Referat „Umwelt“ um „und Ernährung“ zu ergänzen.

**Zu § 2 Ziffer 23/§ 13 Abs. 2 Ziffer 4 c:**

Bei diesen beiden Paragraphen besteht eine Überschneidung. Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt vor, die Formulierung in § 13 Abs. 2 Ziffer 4 c aus der bisherigen Geschäftsordnung wieder zu übernehmen:

„4.c) Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO, (gemeindliche Stellungnahmen, wenn diese nicht mit einer Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verbunden ist),“

**Zu § 22 Abs. 2 Satz 4:**

Erster Bürgermeister Peter Münster bemerkt, es stelle sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Antrag auf Verlängerung abgelehnt werde.

GR Andreas Zerbes schlägt folgende Ergänzung als Satz 5 vor: „Sollte die Verlängerung abgelehnt werden, gilt die Sitzung auch als beendet.“

Auf die Frage von GR Josef Spiess, wie lange eine Verlängerung sei, antwortet Erster Bürgermeister Peter Münster, dies richte sich je nach Antrag, max. ½ Stunde.

GR Andreas Zerbes lehnt die Festschreibung einer bestimmten Verlängerungszeit nicht für erforderlich. Sollte die Tagesordnung es verlangen, sollte auch eine längere Beratung möglich sein. Er beantragt, für die Verlängerung keinen festen Zeitraum festzulegen.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, es könnten auch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte vorgezogen werden, um z.B. den Fortgang der Geschäfte in der Verwaltung nicht zu behindern.

**Beschluss:**

Der Festlegung, die Verlängerung der Sitzungsdauer beträgt max. ½ Stunde, wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	12

**abgelehnt**

Nach § 22 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „Sollte die Verlängerung abgelehnt werden, gilt die Sitzung auch als beendet.“

**Zu § 13 Abs. 2:**

GR Martin Eberl erklärt, warum nachstehender Vorschlag für die Reduzierung der Beträge eingebracht wurde:

§ 13 (2) Nr. 2a) 50.000€ streichen, ändern in 40.000€

§ 13 (2) Nr. 2b) 5.000€ streichen, ändern in 4.000€; Niederschlagung 25.000€ streichen, ändern in 20.000€; Stundung 25.000€ streichen, ändern in 20.000€;

§ 13 (2) Nr. 2c) 25.000€ streichen, ändern in 20.000€; 12.500€ streichen, ändern in 10.000€;

§ 13 (2) Nr. 2d) 50.000€ streichen, ändern in 40.000€

§ 13 (2) Nr. 2e) 25.000€ streichen, ändern in 20.000€

§ 13 (2) Nr. 3c) 5.000€ streichen, ändern in 4.000€

**Beschluss:**

Den Vorschlägen im von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	17

**abgelehnt**

**Beschluss:**

Den vorgeschlagenen Änderungen zu § 13 Abs. 2 wird zu zugestimmt:

§ 13 (2) Nr. 2a)	40.000 €
§ 13 (2) Nr. 2b)	Erläss 4.000 € Niederschlagung 20.000 € Stundung 20.000 €
§ 13 (2) Nr. 2c)	Überplanmäßige Ausgaben 20.000 € Außerplanmäßige Ausgaben 10.000 €
§ 13 (2) Nr. 2d)	40.000 €
§ 13 (2) Nr. 2e)	20.000 €
§ 13 (2) Nr. 3c)	4.000 €

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

**Zu § 20 Abs. 4:**

GR Rike Schiele beantragt, die „Aktuelle Viertelstunde“ an den Beginn der Gemeinderatssitzung zu legen.

Erster Bürgermeister Peter Münster weist darauf hin, dass im Falle der „Aktuellen Viertelstunde“ zu Beginn der Sitzung keine Fragen und Stellungnahmen ohne GR-Zustimmung im Einzelfall zulässig sind, die sich auf Tagesordnungspunkte der Sitzung beziehen. Dies geht erst am Ende der Sitzung ohne weiteres.

In der anschließenden Diskussion werden unterschiedliche Varianten für die Positionierung der „Aktuellen Viertelstunde“ vorgeschlagen, u.a. eine Splittung für 10 Minuten zu Beginn der Sitzung und 10 Minuten am Ende der öffentlichen Sitzung.

GR Martin Eberl und GR Elmar Ströhmer beantragen daraufhin, dies unter den vorhergehenden Maßgaben so zu beschließen und einzuarbeiten.

Der weitestgehende Antrag ist die generelle Verlagerung an den Anfang der Sitzung.

**Beschluss:**

Die Gemeindebürger erhalten in der „Aktuelle Viertelstunde“ Gelegenheit, **zu Beginn** der Sitzung Fragen zu stellen und Anregungen abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	20
<b>abgelehnt</b>	

**Beschluss:**

Die Gemeindebürger erhalten mit den vorhergehenden Maßgaben Gelegenheit, jeweils **zu Beginn und am Ende der öffentlichen** Sitzung für jeweils 10 Minuten Fragen zu stellen und Anregungen abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	11

Danach erhält § 20 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Den Gemeindebürgern wird grundsätzlich gestattet, zu Beginn der öffentlichen Sitzung, Fragen an den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin bzw. an die Gemeinderatsmitglieder zu stellen und Anregungen zu geben, die nicht Angelegenheiten der Tagesordnung betreffen. Die Anhörungszeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Nach Beendigung der öffentlichen Sitzung haben Gemeindebürger Gelegenheit, zu sämtlichen Angelegenheiten Fragen an den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin bzw. an die Gemeinderatsmitglieder zu stellen und Anregungen zu geben. Die Anhörungszeit ist auf 10 Minuten beschränkt.“

**Zu § 9 Kommissionen:**

GR Martin Eberl regt an, dass Kommissionssitzungen öffentlich sein sollten.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, diese Sitzungen seien grundsätzlich öffentlich.

**Zu § 2 Ziffer 19:**

GR Céline Lauer beantragt, die Grenze der Entgeltgruppen oder dem entsprechenden Entgelt ganz nach unten zu setzen, damit der Gemeinderat wieder mehr involviert wird.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	17

**abgelehnt**

**Beschluss:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf vom 26. März 2020 über eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eichenau mit den in dieser Sitzung beratenen bzw. beschlossenen Änderungen wird als Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eichenau beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

## **Top 6      Entschädigungsregelung für die Vertreter des Ersten Bürgermeisters**

### **Vortrag:**

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister erhält nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG neben der Entschädigung als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach Art. 20a Abs. 1 GO eine weitere Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 und 2 KWBG) nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter. Die Höchstgrenze nach Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG ist einzuhalten.

Maßstab für die Höhe ist neben dem Grundsatz der Angemessenheit (Art. 53 Abs. 1 KWBG) das Maß der besonderen Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG). Sofern ein weiterer Bürgermeister nicht nur die allgemeine Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO, sondern darüber hinaus die besondere Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 2 GO inne hat, ist dies beim Maß der besonderen Inanspruchnahme und damit bei der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen. Die Entschädigung kann in verschiedenen Formen gekleidet werden.

Als Grundform sind folgende Regelungen vorstellbar:

- a) eine laufende monatliche gleichbleibende Pauschalvergütung;
- b) ein fester Betrag für jeden vollen/angefangenen Tag der Vertretung;
- c) ein Prozentsatz, der auf den Betrag bezogen wird, den der Erste Bürgermeister für den Zeitraum der Vertretung erhält oder bei Ausübung seines Amtes erhalten würde;
- d) eine 30tel -Regelung, d.h. der weitere Bürgermeister erhält für jeden vollen / angefangenen Tag der Vertretung ein 30tel der monatlichen Entschädigung des ehrenamtlichen Ersten Bürgermeisters nach Anlage 1 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG oder. 1/30 aus der Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters.

Unter Umständen könnte auch daran gedacht werden, Grundformen zu kombinieren. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Entschädigung des Betroffenen, die er in seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied und als weiterer Bürgermeister erhält, zusammen nicht die Höchstgrenze des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG übersteigen.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister ist dynamisch ausgestaltet (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Sie ist durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen. Hierzu ist das Einvernehmen des

jeweiligen weiteren Bürgermeisters erforderlich (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Für den Fall, dass innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des 2. oder 3. Bürgermeisters kein Beschluss über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Entschädigung fest.

Der Anspruch der weiteren Bürgermeister auf eine jährliche Sonderzuwendung ergibt sich aus Art. 55 KWBG. Die Reisekostenvergütung bestimmt sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz (Art. 56 KWBG).

Bei der Beschlussfassung über die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister ist Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) zu beachten.

Bisher wurden dem 2. und 3. Bürgermeister nachstehend genannte Entschädigung zuteil:

Die Entschädigung für den amtierenden weiteren Bürgermeister (2. und 3. Bürgermeister) im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters wird für jeden angefangenen Kalendertag auf 1/30 der monatlichen Entschädigung des Höchstsatzes nach Anlage 3 KWBG für ehrenamtliche erste Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Ortsgröße der Gemeinde Eichenau festgesetzt.

Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 65,00 €.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die weiteren Bürgermeister erhalten eine Entschädigung im Vertretungsfalle und eine laufende monatliche Entschädigung.

Die Entschädigung für den amtierenden weiteren Bürgermeister (2. und 3. Bürgermeister) im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters wird für jeden angefangenen Kalendertag auf 1/30 der monatlichen Entschädigung des Höchstsatzes nach Anlage 3 KWBG für ehrenamtliche erste Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Ortsgröße der Gemeinde Eichenau festgesetzt.

Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 65,00 €.

#### **Beratung:**

GR Marion Behr beantragt eine Erhöhung der Entschädigung auf 100,00 Euro.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	19

**abgelehnt**

#### **Beschluss:**

Die weiteren Bürgermeister erhalten eine Entschädigung im Vertretungsfalle und eine laufende monatliche Entschädigung.

Die Entschädigung für den amtierenden weiteren Bürgermeister (2. und 3. Bürgermeister) im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters wird für jeden angefangenen Kalendertag auf 1/30 der monatlichen Entschädigung des Höchstsatzes nach Anlage 3 KWBG für ehrenamtliche erste Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Ortsgröße der Gemeinde Eichenau festgesetzt.

Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 65,00 €.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

### **Top 7 Wahl der/des 2. Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

#### **Vortrag:**

Der Gemeinderat hat durch den Beschluss über die Gemeindeverfassungsrechtssatzung festgelegt, für die Dauer seiner Wahlzeit zwei weitere Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen (Art. 35 Abs. 1 GO). Die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum 2./3. Bürgermeister nennt Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit Art. 39 GLKrWG. Nicht wählbar sind Gemeinderatsmitglieder, die nicht Deutsche i.S. Art. 116 GG sind und in Folge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dürfen Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen. Das in Art. 39 Abs. 2 GLKrWG vorgesehene Höchstalter von 67 Jahren gilt nur für berufsmäßige weitere Bürgermeister, nicht jedoch für ehrenamtliche weitere Bürgermeister.

Die Wahl selbst richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 GO. Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist nicht anwendbar (siehe Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO). Hervorzuheben ist, dass die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen ist und nur dann gültig ist, wenn sämtliche Mitglieder (des Gemeinderates) unter Angabe des Beratungsgegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Eine Bindung an Wahlvorschläge ist nicht vorgesehen.

Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit erhält. Es ist also nicht schon derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, sondern derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind Nein-Stimmen und damit ungültige Stimmen.

Jeder Bürgermeister (2. und 3.) ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist eine geheime Abstimmung nur dann gegeben, wenn die Gemeinderatsmitglieder bei der eigentlichen Abstimmungshandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleiben. Eine Abstimmung außerhalb der vorgesehenen Wahlkabinen sei in diesem Sinne nicht geheim. Wahlen, die entgegen der Vorschrift des Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO in offener Abstimmung vorgenommen werden, sind nichtig, d.h., es ist

dann keine Person gewählt.

### **Wahlgang:**

GR Céline Lauer schlägt Herrn Josef Spiess für die Wahl der/des 2. Bürgermeisterin / Bürgermeisters vor.

Keine weiteren Vorschläge.

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt Herrn Josef Spiess, ob er kandidieren möchte.

GR Josef Spiess bejaht diese Frage.

Gemäß Wählerverzeichnis bittet Erster Bürgermeister Peter Münster die Gemeinderatsmitglieder, anhand des vorbereiteten Stimmzettels ihre Stimme abzugeben.

### **Wahlergebnis:**

24 abgegebene Stimmen, davon:   22 Stimmen für Josef Spiess  
  1 Stimme für Rike Schiele  
  1 ungültige Stimme

Somit ist Herr Josef Spiess zum 2. Bürgermeister gewählt.

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt Herrn Josef Spiess, ob er die Wahl annimmt und den Eid ablegt.

GR Josef Spiess bejaht beide Fragen und bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für das ausgesprochene Vertrauen.

Anwesende:                               24  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

<b>Top 8      Wahl der/des 3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters</b>
--

### **Vortrag:**

Der Gemeinderat hat durch den Beschluss über die Gemeindeverfassungsrechtssatzung festgelegt, für die Dauer seiner Wahlzeit zwei weitere Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen (Art. 35 Abs. 1 GO). Die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl zum 2./3. Bürgermeister nennt Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit Art. 39 GLKrWG. Nicht wählbar sind Gemeinderatsmitglieder, die nicht Deutsche i.S. Art. 116 GG sind und in Folge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dürfen Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen. Das in Art. 39 Abs. 2 GLKrWG vorgesehene Höchstalter von 67 Jahren gilt nur für berufsmäßige weitere Bürgermeister, nicht jedoch für ehrenamtliche weitere Bürgermeister.

Die Wahl selbst richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 GO. Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist nicht anwendbar (siehe Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO). Hervorzuheben ist, dass die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen ist und nur dann gültig ist, wenn sämtliche Mitglieder (des Gemeinderates) unter Angabe des Beratungsgegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO). Eine Bindung an Wahlvorschläge ist nicht vorgesehen

Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit erhält. Es ist also nicht schon derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, sondern derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind Nein-Stimmen und damit ungültige Stimmen.

Jeder Bürgermeister (2. und 3.) ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist eine geheime Abstimmung nur dann gegeben, wenn die Gemeinderatsmitglieder bei der eigentlichen Abstimmungshandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleiben. Eine Abstimmung außerhalb der vorgesehenen Wahlkabinen sei in diesem Sinne nicht geheim. Wahlen, die entgegen der Vorschrift des Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO in offener Abstimmung vorgenommen werden, sind nichtig, d.h., es ist dann keine Person gewählt.

### **Wahlgang:**

GR Markus Hausberger schlägt Frau Rike Schiele für die Wahl der/des 3. Bürgermeisterin / Bürgermeisters vor.

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt Frau Rike Schiele, ob sie kandidieren möchte.

GR Rike Schiele bejaht diese Frage.

GR Elmar Ströhmer schlägt Frau Gertrud Merkert für die Wahl der/des 3. Bürgermeisterin/Bürgermeister vor und begründet seinen Vorschlag.

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt Frau Gertrud Merkert, ob sie kandidieren möchte.

GR Gertrud Merkert verneint diese Frage und begründet sie.

Keine weiteren Vorschläge.

Gemäß Wählerverzeichnis bittet Erster Bürgermeister Peter Münster die Gemeinderatsmitglieder, anhand des vorbereiteten Stimmzettels ihre Stimme abzugeben.

### **Wahlergebnis:**

24 abgegebene Stimmen, davon:

- 16 Stimmen für Rike Schiele
- 1 Stimme für Tina Schulz
- 1 Stimme für Claus Guttenthaler
- 2 Stimmen für Gertrud Merkert
- 4 ungültige Stimmen

Somit ist Frau Rike Schiele zur 3. Bürgermeisterin gewählt.

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt Frau Rike Schiele, ob sie die Wahl annimmt und den Eid bzw. das Gelöbnis ablegt.

GR Rike Schiele bejaht beide Fragen und bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für das ausgesprochene Vertrauen.

Anwesende: 24  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:

<b>Top 9 Vereidigung der/des 2. und 3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters</b>
---

**Vortrag:**

Den Diensteid der/des gewählten 2./3. Bürgermeisterin/Bürgermeisters nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Eidesleistung entfällt, wenn der/die Gewählte das Amt des 2. oder 3. Bürgermeisters in derselben Gemeinde bereits inne hat und sich die jetzige persönliche Amtszeit an die vorgehende anschließt (Art. 27 Abs. 4 GO). Für den Fall, dass zum 2. oder 3. Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied gewählt wird, welches bisher dieses Amt noch nicht inne hatte, aber dem alten Gemeinderat angehört hat oder ein neues Gemeinderatsmitglied zum 2. oder 3. Bürgermeister gewählt wird, gilt, dass der Eid zu leisten ist. Dies gilt im letzten Fall auch dann, wenn damit eine sogenannte „doppelte“ Vereidigung verbunden ist.

Die „doppelte Vereidigung wird wie folgt begründet:

Es handelt sich um zwei verschiedene Ämter, die der/die Betreffende inne hat. Die verschiedenen Ämter haben auch unterschiedliche Rechte und Pflichten. Auch sind zwei Eidesleistungen erforderlich, wenn ein Gemeinderatsmitglied nicht gleich zu Beginn, sondern erst während der Wahlzeit des Gemeinderates wegen des Ausscheidens des bisherigen Amtsinhabers zum 2. oder 3. Bürgermeister gewählt wird.

Der Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Erklärt ein/e Bürgermeister/in, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Wertanschauungsgemeinschaft entsprechend gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt Herrn Josef Spiess als 2. Bürgermeister den Eid und Frau Rike Schiele als 3. Bürgermeisterin das Gelöbnis ab.

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen:  
 Nein-Stimmen:

**Top 10 Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionssprecher**

**Vortrag:**

Die nach der Gemeindeverfassungsrechtssatzung des Gemeinderates der Gemeinde Eichenau vorgesehenen Ausschüsse erhalten unter Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorgesehene Sitzungsverteilungsverfahrens folgende Sitzverteilung und werden wir folgt besetzt:

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

Sitzverteilung:  
 CSU 2 Sitze  
 GRÜNE 2 Sitze  
 SPD 1 Sitz  
 FWE 1 Sitz

Mitglieder	Stellvertreter
Hans Hösch	Céline Lauer
Peter Zeiler	Wolfgang Fiebig
Markus Hausberger	Markus Brüstle
Thomas Barenthin	Marion Behr
Martin Eberl	Gertrud Merkert
Claus Gutthenthaler	Angela Heilmeier

**Ferienausschuss:**

Sitzverteilung:  
 CSU 2 Sitze  
 GRÜNE 2 Sitze  
 SPD 1 Sitz  
 FWE 1 Sitz  
 FDP 1 Sitz

Vorsitzender: Erster Bürgermeister

Mitglieder	Stellvertreter
Peter Zeiler	Michael Wölfl
Hans Hösch	Josef Spiess
Tina Schulz	Rike Schiele

Thomas Barenthin	Yasemin Bilgic
Gertrud Merkert	Elisabeth Böhlau
Angela Heilmeier	Markus Wendling
Hannelore Münster	Ulrich Bode

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagen Ausschussbesetzungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen: 24  
 Nein-Stimmen: 0

<b>Top 11</b>	<b>Bestimmung einer/eines Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss</b>
---------------	--

**Vortrag:**

Gemäß Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 1 GO bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden. Die Bestimmung der/des Vorsitzenden wäre daher noch durchzuführen. Gleiches gilt für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt als 1. Vorsitzenden Herrn Hans Hösch vor.

GR Rike Schiele schlägt als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Markus Hausberger vor.

**Beschluss:**

Gemeinderatsmitglied Herr Hans Hösch wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Der Vorsitzende wird vertreten durch Herrn Markus Hausberger.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende: 24  
 Ja-Stimmen: 24  
 Nein-Stimmen: 0

<b>Top 12</b>	<b>Besetzung der Referate</b>
---------------	-------------------------------

**Vortrag:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss über die Geschäftsordnung die in § 3 Abs. 6 genannten 22 Referate eingerichtet:

- Bau
- Planung
- Beteiligungen
- Feuerwehr und technische Sicherheit
- Finanzen
- Familie u. Kinderbetreuung
- Zusammenleben und Gleichstellung
- Gewerbe
- Digitalisierung und IT
- Jugend
- Kultur
- Liegenschaften, energetische Sanierung
- Migration und Integration
- Personal
- Schulen
- Senioren/Seniorinnen
- Soziales, Menschen mit Behinderungen
- Sport
- Städtepartnerschaften
- Mobilität
- Umwelt und Ernährung
- Energie

**Beschluss:**

Die nachstehenden Referate werden wie folgt besetzt:

- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| • Bau                                 | Josef Spiess     |
| • Planung                             | Andreas Zerbes   |
| • Beteiligungen                       | Peter Zeiler     |
| • Feuerwehr und technische Sicherheit | Wolfgang Fiebig  |
| • Finanzen                            | Hans Hösch       |
| • Familie u. Kinderbetreuung          | Angela Heilmeier |
| • Zusammenleben und Gleichstellung    | Elisabeth Böhlau |
| • Gewerbe                             | Markus Wendling  |
| • Digitalisierung und IT              | Ulrich Bode      |
| • Jugend                              | Tina Schulz      |
| • Kultur                              | Céline Lauer     |

- Liegenschaften, energetische Sanierung Michael Wölfl
- Migration und Integration Yasemin Bilgic
- Personal Gertrud Merkert
- Schulen Hannelore Münster
- Senioren/Seniorinnen Thomas Barenthin
- Soziales, Menschen mit Behinderungen Martin Eberl
- Sport Elmar Ströhmer
- Städtepartnerschaften Claus Guttenthaler
- Mobilität Markus Brüstle
- Umwelt und Ernährung Marion Behr
- Energie Dr. Stefan Perras

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 13</b>	<b>Bestimmung von Gemeindevertretern für Zweckverbände und andere Institutionen</b>
---------------	---

**Vortrag:**

Die Gemeinde Eichenau ist in zwei Zweckverbänden und einer Reihe von Institutionen Mitglied. In diesen Zweckverbänden bzw. Institutionen sind in unterschiedlicher Zahl Mitglieder des Gemeinderates bzw. der Gemeinde sowie Stellvertreter zu entsenden.

Ein Verfahren für die Verteilung der Sitze bzw. Plätze in den Zweckverbänden und Institutionen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Sitzverteilung wird nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend der Ausschusssitzverteilung vorgenommen. Dort wo es nicht sinnvoll erscheint, weil z.B. nur eine/zwei Person/en zu benennen ist, wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinderatsmitglieder einvernehmlich über die Entsendung eines Gemeinderatsmitgliedes und Stellvertreter einigen.

**Spendenjury der KommEnergie**

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, dass bisher ein Eichenauer Mitglied aus dem Gemeinderat in der Spendenjury der KommEnergie bestimmt wurde. Er schlägt für die Besetzung der Position der Gemeinde Eichenau in der Spendenjury der KommEnergie Frau Angela Heilmeyer vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

In folgenden Zweckverbänden bzw. Institutionen sind dort jeweils genannte Anzahlen von Gemeindevertretern zu entsenden:

**1. Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA)**

Der Erste Bürgermeister ist geborenes Mitglied; Stellvertreter ist der zweite oder dritte Bürgermeister. Zusätzlich entsendet die Gemeinde Eichenau in den Zweckverband zu Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) derzeit fünf gekorene Gemeindevertreter (Verbandsräte). Zu beachten wäre, dass für den Fall der Bestellung des 2. oder 3. Bürgermeisters als „gekorenes“ Mitglied ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Stellvertreter bestellt wird, da der zweite oder dritte Bürgermeister als „gekorener“ Stellvertreter seine Funktion als „geborener“ Stellvertreter nicht wahrnehmen kann.

Bei der Besetzung ergibt sich bei der Sitzverteilung eine Pattsituation, d.h. zwei Parteien haben den gleichen Anspruch auf einen Sitz. Aus diesem Grund findet eine Losziehung in der Sitzung statt.

CSU	1 oder 2 Sitz/e
GRÜNE	1 oder 2 Sitz/e
SPD	1 Sitz
FWE	1 Sitz

**Losentscheid** zwischen CSU und GRÜNE:  
 Ergebnis: GRÜNE  
 Somit erhält die Gemeinderatsfraktion GRÜNE 2 Sitze

Die Stellvertreter wurden bisher nach demselben Verfahren verteilt. Die Fraktionen haben sich dahingehend verständigt, dass die im Losverfahren Unterliegenden den Stellvertreter benennt.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Michael Wölfl	Wolfgang Fiebig
2.	Rike Schiele	Josef Spiess
3.	Thomas Barenthin	Marion Behr
4.	Andreas Zerbes	Gertrud Merkert
5.	Angela Heilmeyer	Claus Guttenthaler

## 2. Abwasserverband der Ampergruppe

Der Erste Bürgermeister ist geborener Verbandsrat; Stellvertreter ist der zweite oder dritte Bürgermeister. Zusätzlich entsendet die Gemeinde in den Zweckverband Abwasserverband der Ampergruppe drei gekorene Vertreter - Verbandsräte (je angefangener 5.000 Einwohner je einen Vertreter).

Bei der Besetzung ergibt sich bei der Sitzverteilung eine Pattsituation, d.h. zwei Parteien haben den gleichen Anspruch auf einen Sitz. Aus diesem Grund findet eine Losziehung in der Sitzung statt.

CSU	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
SPD	0 oder 1 Sitz
FWE	0 oder 1 Sitz

**Losentscheid** zwischen SPD und FWE:

Ergebnis: SPD  
Somit erhält die Gemeinderatsfraktion SPD 1 Sitz

Es ist jeweils ein Vertreter zu bestellen. Im Übrigen gilt das unter Ziffer 1 Gesagte.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Hans Hösch	Dr. Stefan Perras
2.	Rike Schiele	Thomas Barenthin
3.	Elisabeth Böhlau	Claus Guttenthaler

## **3. Wasser- und Bodenverband zur Instandhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Landkreis Fürstfeldbruck.**

In den o.g. Verband entsendet die Gemeinde Eichenau einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
Hannelore Münster	Marion Behr, 1. Stellvertreterin Elmar Ströhmer, 2. Stellvertreter

#### **4. Beirat der Gemeinde im Tennisclub Eichenau (TCE)**

Die Gemeinde Eichenau entsendet durch den Gemeinderat in den Vorstand des TCE einen Beirat.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
Gertrud Merkert	Elmar Ströhmer

#### **5. Baugenossenschaft Eichenau und Umgebung e.G.**

Die Gemeinde Eichenau ist Mitglied in der Baugenossenschaft Eichenau und Umgebung e.G. und entsendet hierzu einen Vertreter. Dies ist der Erste Bürgermeister. Die Stellvertreterfolge richtet sich nach der gesetzlichen Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

#### **6. Mitgliederversammlung bei der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck**

Die Gemeinde Eichenau ist Mitglied der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck. In der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule ist die Gemeinde Eichenau mit zwei Vertretern und deren Stellvertreter vertreten.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Céline Lauer	Angela Heilmeier
Elisabeth Böhlau	Tina Schulz

#### **7. Kuratorium der Musikschule Eichenau**

Die Gemeinde Eichenau ist im Kuratorium der Musikschule Eichenau vertreten. Das Kuratorium besteht unter anderem aus dem Ersten Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern und je einem Stellvertreter.

Folgende Mitglieder/Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Céline Lauer	Angela Heilmeier
Elisabeth Böhlau	Tina Schulz

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Gemeindevertretern für Zweckverbände und andere Institutionen sowie der Spendenjury der KommEnergie zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

## **Top 14    Beschluss über die Einrichtung einer Ortsentwicklungskommission**

### **Vortrag:**

Mit Beschluss vom 05.06.2018 hatte der Gemeinderat 2014 – 2020 eine Kommission für Ortsentwicklung (OEK) für die Dauer seiner Amtsperiode gebildet. Diese Kommission bestand aus Mitgliedern aller Gemeinderatsfraktionen, Mitarbeitern der Bauverwaltung, sowie beratend Stadtplanern des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München (PVÄW).

Unter fachkundiger Anleitung und Beratung des PVÄW befasste sich die OEK in insgesamt 5 Sitzungen zwischen dem 16.07.2018 und dem 16.01.2020 mit den Schwerpunktthemen „Wohnen statt Parken“, „Urbane Hauptstraße“ und „Gartenstadt“. Zu allen diesen Themen wurden eine oder mehrere Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat formuliert, die dieser schließlich am 18.02.2020 mehrheitlich als eigene Beschlüsse gefasst hat.

In fraktionsübergreifender Arbeit konnten auf diese Weise in verhältnismäßig kurzer Zeit Grundlagen für die in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich bestimmenden ortsplanerischen Aufgaben der Gemeinde Eichenau geschaffen werden.

Für den Gemeinderat der Amtsperiode 2020 – 2026 gilt es nun die gefassten Beschlüsse aufzunehmen und umzusetzen. Beispielhaft seien hier die Themen „Wohnen am Bahnhof Süd“, „Rahmenplan Urbane Hauptstraße“ mit den Einzelprojekten „Nahversorger zwischen Wiesen- und Niblerstraße“ und „Haus 37“ sowie künftig weiteren Bauaufgaben in diesem Bereich und schließlich auch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und der Ortsgestaltungssatzung genannt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat zur zielgerichteten und effizienten Bewältigung dieser sehr umfangreichen Aufgabenstellung die erneute Einrichtung einer Ortsentwicklungskommission.

### **Beratung:**

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt vor, auch die Kommission „Kunst am Bau“ wieder zu installieren und bittet die Gemeinderatsfraktionen, sich bis zu nächsten Gemeinderatssitzung am 26.05.2020 Gedanken über deren Besetzung zu machen.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat bildet eine Kommission für Ortsentwicklung für die Dauer der Amtsperiode des neu gewählten Gemeinderates 2020 – 2026.
2. Jede Fraktion benennt ein bis zwei Kommissionsmitglieder. Die Bauverwaltung nimmt an den Kommissionssitzungen regelmäßig teil.
3. Die Kommission wird ermächtigt, sich bei Bedarf externen fachkundigen Rat, insbesondere beim PVÄW, einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**Top 15 Benennung der Mitglieder der Ortsentwicklungskommission und deren Stellvertreter durch die Gemeinderatsfraktionen**

Zur Kenntnis gegeben:

**Vortrag:**

Den Gemeinderatsfraktionen wurde die Möglichkeit im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Benennung der Kommissionsmitglieder gegeben.

**Beschluss:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden als ordentliche Kommissionsmitglieder der Ortsentwicklungskommission benannt:

Josef Spiess  
 Dr. Stefan Perras  
 Marion Behr  
 Markus Brüstle  
 Andreas Zerbes  
 Gertrud Merkert  
 Markus Wendling  
 Claus Guttenthaler  
 Hannelore Münster.

Die Kommission besteht somit aus 9 Gemeinderatsmitgliedern zzgl. Erstem Bürgermeister und zzgl. Verwaltungsmitarbeiter.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 16    Verschiedenes</b>
--------------------------------

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert:

- Die Informationsveranstaltung zur Buslinie 862 des MVV am 14. Mai 2020 ist pandemiebedingt abgesagt. Die Gemeinde wird versuchen, die Veranstaltung sobald als möglich nachzuholen
- Am 24.05.2020 soll ein kleines Konzert der Konzertreihe Roggenstein wenn möglich in der Kath. Kirche stattfinden. Die Voraussetzungen dafür werden derzeit überprüft.
- Entgegen der Mitteilung in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2020 steht die Petition zum viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke S4 West erst am 12.05.2020 auf der Tagesordnung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr des Bayer. Landtags steht. Die Ausschusssitzung kann über einen Livestream auf dem YouTube-Kanal des Bayerischen Landtags unter [www.youtube.com/user/BayernLandtag](http://www.youtube.com/user/BayernLandtag) mitverfolgt werden.
- Der Eichenauer Sportverein e.V. hat wie jedes Jahr ein Dorfturnier der Stockschützen geplant. Termin ist Samstag, 18.07.2020, er wurde bisher noch nicht abgesagt. Er bittet die Fraktionen zu überlegen, wer in der Mannschaft der Gemeinde Eichenau teilnehmen wird.

GR Gertrud Merkert regt an, nachdem derzeit Testkapazitäten zur Corona-Pandemie frei sein sollen, die Bewohner und Mitarbeiter/innen im Evang. Pflegeheim verstärkt zu testen.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, Pflegeheime werden vom Gesundheitsamt im Landratsamt Fürstenfeldbruck direkt betreut, die Gemeinde habe hier keinen Einfluss. Derzeit habe es dort noch keinen Corona-Fall gegeben.

GR Gertrud Merkert erkundigt sich, inwieweit ein Spielraum bzgl. des Redaktionsschlusses für das Mitteilungsblatt besteht. Der Redaktionsschluss ist der 8. Mai. Evtl. könnten verschiedene Veranstaltungen aufgrund der Lockerungen zur Coronakrise doch stattfinden.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Texte müssten bis spätestens 12. Mai 2020 eingereicht werden, um das Mitteilungsblatt fertigstellen zu können. Der frühere Redaktionsschluss beruht auf der Urlaubsabwesenheit von Frau Dietrich. Die Vereine sind jedoch gebeten, einen Hinweis im Mitteilungsblatt auf ihre Homepage zu geben.

GR Andreas Zerbes bittet, die Grundreinigung in der Dreifachsporthalle an der Budrio Allee anstatt wie geplant im August durchzuführen, evtl. vorzuziehen, da derzeit kein Handballtraining stattfindet. Das Training wird voraussichtlich im Juli/August wieder beginnen.

Erster Bürgermeister Peter Münster befürwortet den Vorschlag und werde die Liegenschaftsverwaltung entsprechend informieren.

GR Andreas Zerbes erkundigt sich, ab wann mit der Digitalisierung der Gemeinderatsunterlagen gerechnet werden könne.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Software sei beschafft und befinde sich in der Umsetzung.

### **Aktuelle Viertelstunde**

Herr Michael Beck wünscht dem neuen Gemeinderat alles Gute und gutes Gelingen.

Eichenau, 07.05.2020

Peter Münster  
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich  
Schriftführer/in